



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

UNIVERSITÄT PADERBORN | 33095 PADERBORN

An
die Dekane der Fakultäten für
Kulturwissenschaften
Wirtschaftswissenschaften
Naturwissenschaften
Maschinenbau
Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
den Leiter der Universitätsbibliothek
den Vorsitzenden des C-LAB
den Vorsitzenden des HNI
das PC²
das PLAZ
die Zentrale Studienberatung
die Leiterin des IMT
nachrichtlich:
Wissenschaftler-Personalrat
Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
Datenschutzbeauftragter

im Hause

DER KANZLER

Dezemat 1.1
Personalhaushalt und
Organisation
Ferdinand Dreier

Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Raum B 2.214
Fon 0 52 51. 60-25 43
Fax 0 52 51. 60-37 07
E-Mail dreier@zv.upb.de
Web www.upb.de

30.11.2005

Rahmen-Dienstvereinbarung über Planung, Einführung, Betrieb und Erweiterung/Änderung von Systemen der Informationstechnik (IT) zwischen der Universität Paderborn (Dienststelle) und dem Wissenschaftler Personalrat und dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Universität Paderborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Rahmendienstvereinbarung, die am 24.11.2005 abgeschlossen wurde,
übersende ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Plato

Rahmen-Dienstvereinbarung über Planung, Einführung, Betrieb und Erweiterung/Änderung von Systemen der Informationstechnik (IT) zwischen

der Universität Paderborn (Dienststelle) - vertreten durch den Rektor und den Kanzler -

und

**dem Wissenschaftler Personalrat und dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
der Universität Paderborn**

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Dienststelle und die Personalräte der Universität Paderborn sind sich darin einig, dass ein zukunftsorientierter Einsatz von IT-Technologien dem Wohle der Hochschule sowie seiner Beschäftigten zu dienen hat. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Hochschulleitung, Personalräte und Beschäftigte gleichermaßen die Anwendung neuer Technologien mittragen und mitgestalten. Dazu ist es notwendig, dass

- der Personalrat und die betroffenen Beschäftigten konstruktiv und qualifiziert in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einbezogen werden,
- die Beschäftigten vor Gefahren und negativen Auswirkungen geschützt werden,
- rechnergestützte Systeme als Instrumente zur Unterstützung der menschlichen Arbeit auszulegen sind, nicht aber der Mensch auf die Systembedienung reduziert wird,
- Grundrechte der Person, v. a. die "informationelle Selbstbestimmung", volle Berücksichtigung finden.

Zweck dieser Vereinbarung ist es daher, entsprechende Grundsätze, Regelungswege und Beteiligungsinstrumente festzulegen, die für die Zukunft eine zügige, unbürokratische und von den Personalvertretungen sowie den Beschäftigten mitgetragene Entwicklung sichern.

§ 2

Geltungsbereich/Begriffsbestimmung

Diese IT- Rahmendienstvereinbarung gilt

- **persönlich:** für alle Beschäftigten der Universität Paderborn im Sinn des LPVG NW
- **sachlich:** für die Planung, Einführung, den Betrieb und die Erweiterung/Änderung von Systemen der Informationstechnik (IT), die förmlichen Beteiligungsrechten nach Maßgabe des LPVG NW unterliegen.
- **örtlich:** für die Universität Paderborn

IT- Systeme im Sinne dieser Vereinbarung sind Technologien der Informationstechnik, mit denen Daten aus Verwaltungsabläufen unter Verwendung von Rechnern erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) in der geltenden Fassung.

§ 3

Grundsätze

Diese Rahmendienstvereinbarung dient insbesondere dazu, folgende Grundsätze zu verwirklichen:

- Grundrechte der Personen, vor allem das Selbstbestimmungsrecht an den eigenen Daten, finden volle Berücksichtigung.
Die Qualität der Arbeits- und Geschäftsprozesse wird erhöht.
- Die Qualifikation der Beschäftigten wird gefördert und gesichert.
- Die Gestaltung der Arbeitsplätze erfolgt nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und den einschlägigen DIN-Normen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Planung, Einführung und Änderung von IT- Systemen beteiligt.
- Soziale Kontakte sollen durch neue Arbeitsmittel nicht eingeschränkt werden. Entscheidungsspielräume der Beschäftigten bleiben insgesamt erhalten.
- Über- oder Unterforderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Möglichkeit vermieden.
- Die Arbeiten werden in ganzheitlichen, von den Beschäftigten als sinnvoll und zusammengehörend empfundenen Abläufen organisiert. Die Arbeitsprozesse werden so gestaltet, dass der Wechsel zwischen DV-unterstützter und DV-freier Tätigkeit möglichst von den Beschäftigten selbst bestimmt werden kann (Mischarbeitsplätze).

- Personenbezogene und -beziehbare Daten, welche als Nebenprodukt des IT-Systems anfallen (z.B. aus Log- oder Account- Prozeduren), dürfen zum Zwecke einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle nicht verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Personenbezogene und -beziehbare Daten dürfen nur für Zwecke erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet werden, die in einer Einzeldienstvereinbarung festgelegt worden sind.

§ 4

Regelungswege

- (1) Eine qualifizierte Beteiligung der Personalräte setzt bei der Information durch die Dienststelle über Vorüberlegungen und Planungen im Geltungsbereich der Vereinbarung ein.
- (2) Die Information des Personalrats und die Beratung mit ihm im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 75 LPVG NW hat bei wesentlichen Änderungen/Erweiterungen und unter Beachtung der Mitbestimmung nach § 72 LPVG NW so rechtzeitig zu erfolgen, dass Alternativlösungen noch realistisch berücksichtigt werden können, d.h., bevor sich die Dienststelle gegenüber Dritten bereits verbindlich festgelegt hat.
- (3) Wesentliche Änderungen/Erweiterungen sind in erster Linie Veränderungen im Zusammenhang mit personenbezogenen und/oder personenbeziehbaren Daten der Beschäftigten (z.B. neue Verwendungen mit bereits gespeicherten Personaldaten bzw. Verwendung neu erhobener Personaldaten, neue Möglichkeiten der Erfassung und Auswertung von Leistungs- und/ oder Verhaltensdaten) und Änderungen/Erweiterungen, die maßgeblich Arbeitsabläufe und -inhalte verändern bzw. Besitzstände der Beschäftigten berühren (z.B. Qualifikation, Eingruppierung etc.).
- (4) Als unwesentliche Änderungen/Erweiterungen sind z. B. anzusehen:
 - Updates/Releasewechsel ohne neue wesentliche Funktionalitäten,
 - Hardwarewechsel ohne wesentliche Auswirkungen auf Arbeitsabläufe, -inhalte etc.
 - Anwendungen, die ausschließlich dem Betrieb der IT- Systeme dienen (z. B. Betriebssysteme und betriebssystemnahe Software).

§ 5

Organe und Verfahren der Beteiligung

Der gemeinsame IT- Ausschuss

- (1) Der IT- Ausschuss ist Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Personalräten und der Dienststelle.
- (2) Der IT- Ausschuss berät über die angestrebten Maßnahmen und Beschwerden im Geltungsbereich dieser Rahmendienstvereinbarung mit dem Ziel der Einigung. Eine Nichteinigungsfähigkeit des IT- Ausschusses kann einer der Beteiligten frühestens nach zwei Ausschusssitzungen erklären.
- (3) Der IT- Ausschuss spricht einstimmige Empfehlungen aus und hält unterschiedliche Meinungsbilder schriftlich fest.
- (4) Im Sinne dieser Vereinbarung sollten die Beratungen zügig und unter Ausnutzung aller gegenseitigen Informationsmöglichkeiten erfolgen. Im gemeinsamen IT- Ausschuss informiert die Dienststelle über geplante IT- Vorhaben bzw. Änderungen/ Erweiterungen.
- (5) Die Empfehlungen des IT- Ausschusses sind schriftlich zu formulieren.
- (6) Dienststelle sowie Personalräte haben innerhalb eines Monats nach der Empfehlung des IT- Ausschuss rechtsverbindlich zu erklären, ob sie diese Empfehlung anerkennen. Hat die Empfehlung des IT- Ausschuss den Charakter einer Einzeldienstvereinbarung, so wird diese Bestandteil dieser Rahmendienstvereinbarung. Im Falle der Nichtanerkennung der Empfehlung des IT- Ausschuss wird das förmliche Beteiligungsverfahren nach Maßgabe des LPVG NW eingeleitet.
- (7) Der IT- Ausschuss setzt sich paritätisch zusammen:
 - 2 Mitglieder der Dienststelle
 - je 1 Mitglied der Personalräte

Auf Wunsch eines der Mitglieder können Gäste hinzugezogen werden. Der/die behördliche Datenschutzbeauftragte (oder ein/eine Vertreter/in) kann an den Sitzungen des IT- Ausschusses beratend teilnehmen.

§ 6

Einzeldienstvereinbarungen

- (1) Einzeldienstvereinbarungen auf der Grundlage dieser Rahmendienstvereinbarung sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung, sofern sie entsprechend ausgewiesen sind. Diese Einzeldienstvereinbarungen sind jedoch einzeln kündbar, ohne dass damit die Rahmenvereinbarung als gekündigt gilt.
- (2) IT- Systeme dürfen grundsätzlich erst dann genutzt werden, nachdem eine systembezogene Einzeldienstvereinbarung abgeschlossen wurde. Erprobungsläufe sind nach einvernehmlicher Vereinbarung im IT- Ausschuss möglich.

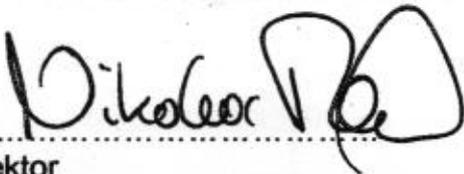
- (3) Zur Verarbeitung personenbezogener bzw. personenbeziehbarer Daten sollen Einzeldienstvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Die vorstehende Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung wird eine Nachwirkung von 1 Jahr vereinbart.

Paderborn, den 24. 11. 2005

Für die Dienststelle:

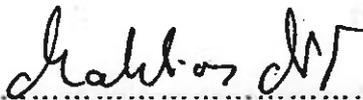


Rektor

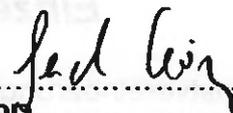


Kanzler

Für die Personalräte:



WPR



NWPR

Anhang zur Rahmendienstvereinbarung

Protokollnotiz zu § 5

Die mögliche Teilnahme der/des Datenschutzbeauftragten an den Sitzungen des IT-Ausschusses wird durch eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung sichergestellt.

Protokollnotiz zu § 6

In Einzeldienstvereinbarungen sollen bzw. können in Verbindung mit dieser Rahmendienstvereinbarung u.a. folgende Inhalte geregelt bzw. konkretisiert werden:

- Geltungsbereich
- Zweckbestimmungen
- Systemdokumentation
- Begriffsbestimmungen
- Rechte der Beschäftigten
- Rechte des Personalrats
- Aus- und Weiterbildung
- Datenschutz

Protokoll zur 2. Sitzung

Die Sitzung wurde am 12.12.2018 um 10:00 Uhr im Saal des Rathauses in der Stadt Gießen abgehalten. Anwesend waren die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie die Mitglieder des Revisionsausschusses.

Protokoll zur 3. Sitzung

Die Sitzung wurde am 19.12.2018 um 10:00 Uhr im Saal des Rathauses in der Stadt Gießen abgehalten. Anwesend waren die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie die Mitglieder des Revisionsausschusses.

- Tagesordnung
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Revisionsausschusses
- Bericht des Verwaltungsausschusses
- Bericht des Aufsichtsrates
- Aus- und Weiterbildung
- Sonstiges